

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 14. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 28.10.2025

Sitzungstag: Dienstag, den 28.10.2025 von 19:30 Uhr bis 21:45 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Krommer, Marianne	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	ab TOP 8 - Informationen des Bürgermeisters (20.00 Uhr) anwesend
GR Reinmuth, Jörg	
GR Berberich, Nils	

Abwesend	
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	entschuldigt
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Mai, Dennis	entschuldigt
GR Meder, Annalena	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025**
- 3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Scherräcker-Kringelgraben" für die Errichtung einer Einfriedung, Höckerlein 5**
- 4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Krieggärten" für die Errichtung einer Einfriedung, Stifterstraße 3**
- 5. Antrag auf Nutzungsänderung von einer Scheune in eine Ferienwohnung, Trieb 20**
- 6. Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2024**
- 7. Festlegung der Sitzungstermine 2026**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
 - 8.1. Baumfällarbeiten auf dem Spielplatz Mainanlagen"**
 - 8.2. Anregung auf Aufstellung von weiteren Hundekotabfalleimern in Bürgstadt**
 - 8.3. Fahrbahnmarkierung für Radfahrer im Mühlweg**
 - 8.4. Neue Friedhofsbänke**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
 - 9.1. Hundekot in der Flur**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft**
 - 10.1. Baubeginn Baugebiet Buschenweg**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte 2. Bgm. Neuberger die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss: Ja 12 Nein 1

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025 wurde genehmigt.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.10.2025</u>
-----------	---

TOP 4 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe Gewerk Estricharbeiten für das Bauteil E (Bau III)**

Beschluss:

Mit dem Gewerk Estricharbeiten wird die Firma Estrich Schmitt, Erlenbach mit einem Brutto-Angebotspreis von 13.297,71 € beauftragt.

TOP 5 **Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe der Gewerke HLS (Heizung, Lüftung, Sanitär),
Dämmarbeiten an technischen Anlagen und Elektroinstallationen**

a) Gas, Wasser und Entwässerung

Beschluss:

Mit dem Gewerk Gas-, Wasser und Entwässerungsanlagen im Bauteil E wird die Firma Hugo Dreher, Wörth mit einem Brutto-Angebotspreis von 120.888,89 € beauftragt.

b) Heizungsarbeiten

Beschluss:

Mit dem Gewerk Heizungsarbeiten im Bauteil E wird die Firma Claus Fecher, Schneeberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 161.508,55 € beauftragt.

c) Dämmarbeiten an technischen Anlagen

Beschluss:

Mit dem Gewerk Dämmarbeiten an technischen Anlagen im Bauteil E wird die Firma Isoliermontage K+S GmbH, Röhlein mit einem Brutto-Angebotspreis von 28.482,03 € beauftragt.

d) Elektroinstallation

Beschluss:

Mit dem Gewerk Elektroinstallation wird die Firma Wirl, Kleinheubach im Bauteil E mit einem Brutto-Angebotspreis von 378.483,61 € beauftragt.

3.	<u>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Scherräcker-Kringelgraben" für die Errichtung einer Einfriedung, Höckerlein 5</u>
-----------	---

Antragsteller ist Herr Roland Bachmann, Höckerlein 5, Fl.-Nr. 4103 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“.

Die Antragsteller beabsichtigen entlang des öffentlichen Verkehrsgrundes, anstelle der derzeitigen Thujahecke, eine Einfriedung aus naturbelassenem Lärchenholz zu errichten und auf die Mauer aufzusetzen.

Die Antragsteller geben hierzu folgendes an:

„Die Mauer wurde ca. Anfang der 1970er Jahre mit der Straßenbaumaßnahme Beethovenring im Zuge der Erschließung des Baugebietes Scherräcker-Kringelgraben errichtet. Die seinerzeit schon vorhandene Thujahecke wurde damals ausgegraben, zwischengelagert und nach Errichtung der Mauer wieder aufgebaut. Weil die Mauer etwas niedriger als das dahinter liegende natürliche Gelände errichtet wurde, würden wir gerne den Zaun 1,30 m hoch konstruieren. Damit bleibt der Zaun unter der Höhe der bisherigen Hecke.“

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von bis zu 2,0 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO) verfahrensfrei möglich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Bauantrag zu stellen ist und demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Scherräcker-Kringelgraben“) an Anlagen gestellt werden.

Der Bebauungsplan schreibt zur Höhe folgendes vor: Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,0 m, gemessen von der Oberkante Gehweg festgesetzt. Die seitliche Einfriedung wird auf 1,30 m ü. o. K. Gelände festgesetzt.

Mit Berücksichtigung der vorhandenen Stützmauer (Höhe 1,0 m an der höchsten und 0,60 m an der niedrigsten Stelle) würde sich eine Gesamteinfriedungshöhe von bis zu ca. 1,90 m - 2,30 m ergeben. Gemäß aktueller Rechtsprechung ist bei unterschiedlichen Höhenlagen zwischen Baugrundstück und Nachbargrundstück von der Geländeoberfläche des Baugrundstücks aus zu messen, auch wenn das angrenzende Nachbargrundstück oder die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche tiefer als das Baugrundstück liegen.

Dies bedeutet, dass die Höhe der Stützmauer bei der Gesamtbeurteilung unerheblich und folglich kein Bauantrag zu stellen ist, auch wenn die Gesamthöhe das Maß von 2,0 m zum Teil übersteigt. Nachdem die Einfriedung zur Straße hin errichtet werden soll, bedarf es einer isolierten Befreiung, nachdem der Zaun mit einer Höhe von 1,30 m über der im Bebauungsplan fest gesetzten Höhe von 1,0 m liegt.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ für die Errichtung einer Einfriedung in der beantragten Größenordnung erteilt werden kann.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ auf Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 1,30 m wird zugestimmt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

4.	Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krieggärten“ für die Errichtung einer Einfriedung, Stifterstraße 3
-----------	---

Antragsteller ist Frau Gisela Zöller, Stifterstraße 3, Fl.-Nr. 3650/71 in Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krieggärten“.

Die Antragstellerin beabsichtigt einen Sichtschutzzaun an die östliche Grundstücksgrenze (Fl.-Nr. 3650/70, Thomastraße 8) zu errichten. Der Zaun soll durchgängig eine Höhe von 1,80 m besitzen und aus WPC bestehen. Die Gesamtzaunlänge betrifft ca. 21 m.

Die Antragstellerin gibt hierzu folgendes an:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krieggärten“ für mein Grundstück in der Stifterstraße 3. Geplant ist die Errichtung eines Sichtschutzzaunes (WPC, Braun, Bild liegt vor) mit einer Höhe von 1,80 m an der Grundstücksgrenze zu Familie Bretz, Thomastraße 8.*

Der Zaun soll die derzeit bestehende Thuja-Hecke mit einer Höhe von rund ca. 2,50 m ersetzen. Begründung:

1. Keine Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes. Der Sichtschutzzaun ist ausschließlich seitlich zwischen privaten Grundstücken geplant und nicht zur Straße oder zum öffentlichen Raum hin sichtbar.

*2. Vergleichbare Befreiungen wurden in Bürgstadt bereits erteilt.
z. B. Michael-Breunig-Straße 18 und Leipziger-Straße 1
Die Beispiele zeigen, dass vergleichbare Befreiungen bereits genehmigt wurden, sofern nachbarschaftlich abgestimmt.*

3. Der betroffene Grundstückseigentümer hat dem Vorhaben zugestimmt. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt. "

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von bis zu 2 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO) verfahrensfrei möglich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Bauantrag zu stellen ist und demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Krieggärten“) an Anlagen gestellt werden.

Für die Verwirklichung des Vorhabens, benötigt die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Zaunhöhe.

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass Einfriedungen zu den Nachbargrundstücken und zur öffentlichen Verkehrsfläche nur mit einer größten Höhe von 0,80 m gemessen an der Oberkante Gelände bzw. an der Straßenoberkante zulässig sind.

Städtebaulich werden keine Einwände vorgebracht, nachdem die Einfriedung lediglich von der Thomastraße, im Bereich des Wendehammers, aus sichtbar ist. Zudem hat der betroffene Grundstückseigentümer dem Vorhaben zugestimmt.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kriegsgärten“ für die Errichtung einer Einfriedung in der beantragten Version erteilt werden kann.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kriegsgärten“ auf Errichtung einer Einfriedung zur Grundstücksgrenze Thomastraße 8 mit einer Höhe von 1,80 m wird zugestimmt.

5.	<u>Antrag auf Nutzungsänderung von einer Scheune in eine Ferienwohnung, Trieb 20</u>
-----------	---

Antragsteller ist Herr Stefan Breitenbach, Eigentümer vom Trieb 20, Fl.-Nr. 4200/95, Gemarkung Bürgstadt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“.

Der Antragsteller möchte die - im hinteren Grundstücksbereich - bestehende Scheune in eine Ferienwohnung umnutzen. Mit der Änderung des Bayerischen Baugesetzbuchs sind Nutzungsänderungen seit dem 01.01.2025 grundsätzlich verfahrensfrei möglich. Das bedeutet, dass demnach keine Baugenehmigung erforderlich ist. Nutzungsänderungen sind jedoch nur dann verfahrensfrei, wenn beispielsweise die Stellplatzfrage oder das Abstandsflächenrecht nicht berührt werden. D.h. sobald die Überprüfung der Stellplätze durchgeführt werden muss, unterfällt eine Nutzungsänderung der Baugenehmigungspflicht. In der aktuellen Version der Garagen- und Stellplatzverordnung, welche zum 01.10.2025 in Kraft getreten ist, erhalten Ferienwohnungen, anders als in der Vorgängerversion, nun den gleichen Status wie „normale Wohnungen“ und müssen daher ebenfalls zwei Stellplätze nachweisen, auch wenn der Begriff der Ferienwohnung nicht mehr explizit aufgeführt wird.

Nachdem der Bauantrag jedoch bereits im Mai 2025 eingereicht worden war, wird nach Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung von den Bayerischen Bauvorschriften in Aussicht gestellt, sodass Herr Breitenbach lediglich - wie vor dem 01.10.2025 - ein Stellplatz nachweisen muss.

Darüber hinaus muss der Antragsteller die öffentlichen rechtlichen Vorschriften, sprich die Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplanes berücksichtigen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt der Antragsteller folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie zwei Abweichungen von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung:

1. Baugrenze – Bebauungsplan

Um die Scheune künftig als Ferienwohnung nutzen zu können, beabsichtigt der Antragsteller eine Außentreppe an der östlichen Grundstücksseite (Richtung „Beethovenring“) zu errichten. Die Außentreppe liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenze.

2. GRZ und GFZ – Bebauungsplan

Die Grund- und Geschossflächenzahl wird geringfügig überschritten. Die Geschossflächenzahl beträgt durch die Nutzungsänderung 0,807. Der im Bebauungsplan festgesetzte Wert liegt bei 0,8.

Die Überschreitung der Grundflächenzahl – anstelle von 0,4 liegt der Wert bei 0,473 - lag bereits vor dem aktuellen Bauantrag auf Nutzungsänderung vor.

3. Dachneigung – Bebauungsplan

Der Bebauungsplan schreibt vor, dass Zweigeschossige Wohngebäude mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25° bis 30° auszustatten sind. Die Dachneigung der bestehenden Scheune beträgt 35° und wurde nicht verändert.

4. BauNVO – Bebauungsplan

Allgemeine Wohngebiete dienen nach § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. In einem allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in erster Linie das Wohnen erlaubt, ebenso wie Läden und Gaststätten zur Versorgung der Bewohner, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für soziale, kirchliche oder sportliche Zwecke. Vergnügungsstätten wie Tankstellen und störende Gewerbebetriebe sind normalerweise nicht zulässig, da die Wohnruhe gewahrt bleiben soll.

Die geplante Nutzung als Ferienwohnung stellt eine nicht störende Nutzung dar, die im Einklang mit den Festsetzungen und den allgemeinen Anforderungen steht. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität oder des Ortsbildes zu erwarten sind.

5. Abstandsflächen - BayBO

Durch die Errichtung der Außentreppe können die Abstandsflächen nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. In diesem Fall benötigt der Antragsteller eine Abstandsflächenübernahme durch den angrenzenden Grundstücksnachbar, Fl.-Nr. 4200/139, Gemarkung Bürgstadt. Der betroffene Nachbar hat der Abstandsflächenübernahme schriftlich zugestimmt.

6. Stellplatznachweis - BayBO

Wie eingangs beschrieben, müsste der Antragsteller durch die Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung, anstelle von einem weiteren Stellplatz, zwei Stellplätze für die Ferienwohnung nachweisen.

Nachdem der Bauantrag bereits im Mai 2025 eingegangen ist, wird vonseiten der Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung in Aussicht gestellt.

Die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Städtebaulich ist das Bauvorhaben vertretbar.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung der bestehenden Scheune in eine Ferienwohnung, Trieb 20 und den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ sowie von der erforderlichen Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

6. Rechenschaftsbericht zum Haushaltsjahr 2024

Gemäß Art. 102 GO Abs. 1 S.4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Jahresrechnung 2024, die am 30.06.2025 erstellt wurde, schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.806.251,22 € ab und ist somit ausgeglichen. Dabei ist aber berücksichtigt, dass sich ein Sollüberschuss in Höhe von 102.084,01 € ergeben hat, der im Haushaltsjahr 2024 als Zuführung zur Rücklage und gleichzeitig im Haushaltsjahr 2025 als Entnahme aus der Rücklage gebucht wurde. Im Haushaltsjahr 2024 war keine neue Darlehensaufnahme erforderlich.

Folgende größere Abweichungen der Ansätze zum Ist sind aufgetreten, die Herr Hofmann im Einzelnen erläuterte.

Verwaltungshaushalt

	Einnahmen	Ansatz	Ist	Bemerkungen
2150.1622	Gastschulbeiträge	160.000 €	130.882 €	auch insgesamt weniger Ausgaben bei Schule
4641.1714	Betriebskostenförd. Kindergarten u. Krippe	570.000 €	589.488 €	
7000.111	Kanalbenutzungsgebühren	480.000 €	462.628 €	geringere abgerechn. Einleitungsmenge
8131.2200	Konzessionsabgabe Gasversorgung	12.000 €	33.412 €	Vorauszahl. f. 2024 u. Nachzahl. Vorjahr
8551.1311	Holzverkauf	200.000 €	297.461 €	Ansatz ähnlich Ergebnis Vorjahr; auch höhere Ausgaben
9000.0030	Gewerbesteuer	4.500.000 €	5.898.288 €	
9000.0100	Einkommensteueranteil	2.853.000 €	2.886.336 €	
9000.0616	Anteil Grunderwerbsteuer	50.000 €	62.567 €	

	Ausgaben	Ansatz	Ist	Bemerkungen
Hauptgr. 4	Personalausgaben ges.	3.729.350 €	3.701.119 €	
1300.5010	Gebäudeunterhalt Rettungszentrum	10.000 €	26.580 €	u.a. Instandsetz. Blitzschutz, Bodenbelagsanierung, u. viele andere Unterh.arb.
2150.5420	Heizungskosten Schule	60.000 €	25.883 €	
2150.6374	Wartung IT Schule	20.000 €	9.010 €	Ansatz ähnlich dem

				Ergebnis Vorjahr
2150.6720	Erstattung f. Jugendsozialarbeit an das LRA	34.000 €	17.713 €	Ansatz wie Vorjahr; Änderung Personal
2901.6392	Kosten der Schülerbeförderung	70.000 €	53.702 €	durch Deutschlandticket (49-Euro-Ticket)
464X.5430	Reinigungskosten Kindertagesstätte	10.500 €	37.176 €	Einsatz Gebäudereinigungsfirma vorher eigenes Personal, Einsparung Personal
6141.6555	Umlegungskosten	40.000 €	66.090 €	Baugebiet Buschenweg; Verfahren und Vermessung
6300.5131	Straßenunterhalt	100.000 €	77.811 €	
6701.5133	Unterhalt Straßenbeleu.	28.000 €	49.569 €	Ansatz ähnlich dem Vorjahr
6701.6340	Strom Straßenbeleucht.	60.000 €	74.744 €	gestiegene Verbrauchspreise
7000.5151	Kanalunterhalt	45.000 €	27.448 €	
7001.5151	Unterhalt RÜB	32.000 €	57.774 €	Ansatz ähnlich dem Vorjahr
7621.5420	Heizungskosten BZ. Mittelmühle	40.000 €	18.604 €	
7690.xxxx	Churfrankenvinothek Ausgaben insgesamt	53.800 €	108.632 €	höherer Gebäude- und Geräteunterhalt, z.B. Osmoseanlage, Maler-/Renov.arb.
7901.6580	Fremdenverkehr	62.000 €	75.776 €	Nachzahlung aus Abrechnung Tourismusgemeinschaft u. höhere Vorauszahlungen
8101.6420	Körperschaftsteuer u. Solidarumlage f. KG-Anteil EMB	37.000 €	96.976 €	Nachzahlungen aus Änderungen für Bescheide Vorjahre ab 2017
8551.5170	Wald – Unterhalt / Rückung etc.	78.000 €	118.254 €	auch höhere Einnahmen
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	463.200 €	608.513 €	höh. Gew.steuer-Ist
9121.8070	Zinsen f. Darlehen	52.000 €	23.002 €	da noch keine Darlehens-Neuaufnahme
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	314.890 €	1.624.678 €	

Vermögenshaushalt

	Einnahmen	Ansatz	Ist	Bemerkungen
1300.3610	Zuschuss Umstellung Sirenen	28.200 €	0 €	Ansatz im Haushalt 2025

2150.3610	Zuschuss f. Generalsanierung u. Erweiterung Grund- u. Mittelschule	850.000 €	900.000 €	
9101.3100	Entnahme aus Rücklage (Sollübersch.2023)	5.150.000 €	5.377.813 €	aus Jahresrechnung 2023
9121.3776	Aufnahme v.Darlehen	3.989.310 €	0 €	war noch nicht notwendig (aber 2025
9121.3777	Aufnahme v. Darlehen f. Umschuldung	0 €	359.193 €	
9161.3000	Zuführ.vom Verwalt.h.	314.890 €	1.624.678 €	

	Ausgaben	Ansatz	Ist	Bemerkungen
1300.9451	Feuerwehr – Planung Ertüchtigung Feuerwehrgerätehaus	10.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2025
2150.9356	Schule – EDV-Umstell./ Erw. Verwaltungs- u. Schülerbereich	10.000 €	0	Ansatz Haushalt 2025
4601.9551	Attraktivierung Spielplatz Mainanlagen einschl. Zaunbau	250.000 €	167.344 €	
4601.9551	Bolzplatz Spielplatz Trieb	30.000 €	48.478 €	einschl. Maschine für Reinigung/Pflege Kunstrasen (Gesamtmaßnahme: 111.035 €)
4641.9321	Grunderw. KiGa-Erweit.	15.000 €	387 €	Ansatz Haushalt 2025
4641.9451	Kindergarten/Krippe Erweiterung/Neubau / Außenanlagen	3.300.000 €	2.851.032 €	weitere Ansätze Folgejahre
5601.9510	Sportgelände	0 €	20.658 €	Parkplatz vor Tennisanlage / Arbeiten Festplatz/Lagerplatz
6000.9357	Ersatzbeschaffung Dienstfahrzeug Bauamt	50.000 €	32.920 €	
6106.9870	Kommun. Förderprogr.	25.000 €	13.502 €	
6301.9510	Sanierung Verbindungsweg im Sperling	25.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2025
6302.9510	Planung Sanierungsmaßnahmen Hauptstr.-Erfbrücke	20.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2025
6304.9510	Sanierung Höhenbahnweg	150.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2025
6306.9510	Erschließung Baugebiet Buschenweg (Oberflächen)	2.000.000 €	862.396 €	weiterer Ansatz Haushalt 2025
6482.9510	neue Erfbrücke – Sanierungskonzept u. Umsetzung	100.000 €	2.306 €	

6811.9510	Große Maingasse 6, Errichtung prov. Parkpl.	100.000 €	124.393	
6900.9520	Hochwasser-Audit	0 €	17.850 €	Zuschuss hierfür 75% im Haushalt 2025
7002.9535	Erschließung Baugebiet Buschenweg – Kanal	850.000 €	999.884 €	
7202.9450	Grüngutsammelplatz	100.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2026
7500.9501	Friedhof – Parkplatz mit Eingangsbereich	0 €	10.121 €	Restarbeiten
7621.9452	Konzeptentwicklung Mittelmühle / Zoo-Dietz-Gelände	10.000 €	0 €	
7711.9352	Bauhof –Werkz./Masch. u.a. Gefährst.Depot	30.000 €	66.182 €	einschl. Mäher TORO Groundmaster lt. GR-Beschluss
7851.9510	Wegesanierung (Flur- u. Weinbergswegen)	30.000 €	16.913 €	
7851.9510	Sanierung Fußwege Mainvorland	50.000 €	31.838 €	
7891.9460	Machbarkeitsstudie Bewässerung Landw.Grundstücke	40.000 €	0 €	höherer Ansatz im Haushalt 2025
7905.9451	Wohnmobilstellplatz – Ertüchtigung Ver- u. Entsorg.station u.a.	25.000 €	671 €	weiterer Ansatz Haushalt 2025
8802.9451	Fenster austausch gemeindl. Mietwohnung	10.000 €	0 €	
8802.9501	Hangsicherung Parkplatz Tabakhalle	100.000 €	0 €	Ansatz Haushalt 2025
8811.9321	Grunderwerb (Grundstücke/Gebäude/Umleg.beteil. Baugebiet	1.000.000 €	575.562 €	weiterer Ansatz im Haushalt 2025
9101.9100	Zuführung z. Rücklage	0 €	102.107 €	Entnahme im Haushalt 2025
9121.9776	Tilgung v. Darlehen	255.000 €	221.104 €	noch keine Darlehens-Neuaufnahme
9121.9777	außerordentl. Tilgung f. Umschuldung	0 €	359.193 €	

2. Bgm. Neuberger stellte fest, dass gegenüber den ursprünglichen Ansätzen keine nennenswerten Änderungen gegenüber der Rechnungslegung vorhanden sind. Lediglich dort, wo Maßnahmen bzw. Ansätze in das Jahr 2025 verschoben wurden, sind größere Abweichungen erkennbar.

Er verwies lediglich auf die höheren Gewerbesteuereinnahmen mit 5.898.288 € gegenüber ursprünglich angesetzten 4.500.000 €.

GR Helmstetter lobte, dass kaum außerordentliche, sprich überraschende Ausgaben im Vermögenshaushalt gebucht sind, was dafür spricht, dass die Planungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung verwaltungsseitig sehr ordentlich waren.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann durchgeführt werden.

7. Festlegung der Sitzungstermine 2026

Die Gemeinderatssitzungen finden im Jahr 2026 an folgenden Terminen statt:

13.01.2026	30.06.2026
03.02.2026	21.07.2026
24.02.2026	11.08.2026 (bei Bedarf)
10.03.2026	15.09.2026
31.03.2026	06.10.2026
21.04.2026	27.10.2026
05.05.2026 (konstituierende Sitzung)	17.11.2026
19.05.2026	08.12.2026
09.06.2026	

Die Sitzungstermine ab Mai 2026 sind zunächst aufgrund der neuen Legislaturperiode vorbehaltlich terminiert.

Der Jahresabschluss 2026 wird voraussichtlich am Dienstag, dem 15.12.2026 stattfinden.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Den vorgeschlagenen Sitzungsterminen für 2026 wird zugestimmt.

8. Informationen des Bürgermeisters

8.1. Baumfällarbeiten auf dem Spielplatz Mainanlagen

Im Rahmen unserer Verkehrssicherungspflicht müssen die Bäume auf öffentlichem Grund regelmäßig auf Gefahren kontrolliert werden, wie z. B. morsches Holz oder Pilzbefall. Diese Kontrolle wird in der Regel vom gemeindlichen Bauhof durchgeführt. Bei größeren und älteren Bäumen wird häufig ein zertifizierter Baumkontrolleur hinzugezogen.

Vergangene Woche wurden auf dem Spielplatz „Mainanlagen“ im Auftrag der Verwaltung zwei größere Bäume gefällt sowie an weiteren Bäumen Totäste entfernt. Sowohl ein Ahornbaum als auch eine Robinie mussten aufgrund von größeren Schäden (Einknackungen, starker Hohlklang, Rissbildungen, Totäste, Pilzbefall) gefällt werden.

Alle lebenserhaltenden Maßnahmen durch präventive Pflege wie Kronen- und Schnittpflege wurden im Vorfeld ausgeschöpft.

Eine Ersatzpflanzung ist noch im Herbst dieses Jahrs vorgesehen. Weiterhin ist vorgesehen, neue Spielgeräte und Bänke auf dem Spielplatzgelände aufzustellen.

8.2. Anregung auf Aufstellung von weiteren Hundekotabfalleimern in Bürgstadt

In der Sitzung vom 24.06.2025 hat GR Helmstetter die Verwaltung darum gebeten zu prüfen, ob in der Flur bzw. außerhalb vom bebauten Ortsgebiet weitere Hundetoiletten aufgestellt werden können, nachdem aus Sicht von manchen Hundehaltern nicht genügend Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Derzeit unterhält der Markt Bürgstadt 19 Hundetoiletten der Marke Robidog, verteilt über das gesamte Gemarkungsgebiet in Bürgstadt, um für Sauberkeit und Hygiene auf der Rad-/Gehwegen zu sorgen.

Die Anschaffungskosten für einen Hundekotabfalleimer, der Marke Robidog, liegen in etwa bei 600,00 €. Die Unterhaltskosten, sprich der Austausch der Kassetten lagen in den letzten beiden Jahren bei durchschnittlich 3.500,00 € (ca. 185,00 € pro Standort im Jahr).

Aus Kostengründen und nachdem bereits etliche Hundekotabfalleimer zur Verfügung stehen, wird verwaltungsseitig empfohlen, keine weiteren anzuschaffen. Des Weiteren ersetzt die freiwillige Aufstellung von Hundekotabfalleimern jedoch nicht die Verpflichtung jedes einzelnen Hundebesitzers, eigene Abfalltüten mitzunehmen.

2. Bgm. Neuberger betonte, dass es seiner Meinung nach für jeden Hundebesitzer zumutbar ist, die Hinterlassenschaften einige Meter bis zur nächsten Entsorgungsstation mitzunehmen.

GR Helmstetter bedankte sich für die Ausführungen und ergänzte, dass es ihm auch darum ging, inwieweit sich die aufzuwendenden Kosten gegenüber der Inanspruchnahme rechnen. Für ihn hat sich seine Anfrage damit beantwortet.

8.3. Fahrbahnmarkierung für Radfahrer im Mühlweg

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Markierung für Radfahrer an der Einfahrt Hauptstraße/Mühlweg angesprochen, die angeblich zu Gefahrensituationen führt.

2. Bgm. Neuberger informierte, dass nach Rücksprache mit der Verwaltung die Markierung noch durch ein zusätzliches Schild „Achtung Gegenverkehr durch Radfahrer“ ergänzt wird.

8.4. Neue Friedhofsbänke

2. Bgm. Neuberger informierte, dass im Friedhof zwei weitere Bänke zum Verweilen aufgestellt wurden.

9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

9.1. Hundekot in der Flur

GR Reinmuth ergänzte zum Thema Hundekot, dass er informiert wurde, dass insbesondere im Außenbereich der Erfstraße bis zur kleinen Erfbrücke und an der Unterführung zwischen Oberer Steffleinsgraben und Friedenstraße sehr viele Hinterlassenschaften von Hunden zu verzeichnen sind, gerade auch im Außenbereich durch weggeworfene Hundekotbeutel.

Insbesondere Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen kann zu Infektionen und Krankheiten bei anderen Vierbeinern führen, auch dann, wenn es über Fütterung aufgenommen wird.

Er fragte nach, inwieweit hier der Markt Bürgstadt die Möglichkeit hat, mit hohen Strafen solches Verhalten durch Hund und Halter zu sanktionieren. Manchmal kehrt bei hohen Strafen Besserung ein.

Herr Hofmann erklärte, dass Bußgelder grundsätzlich nur möglich sind, wenn klare Nachweise da und die Verursacher bekannt sind. Je nachdem wo die Hinterlassenschaften zurückbleiben, gibt es Möglichkeiten zu sanktionieren. Gemeindliche Sonderregelungen sind jedoch nicht möglich.

GR Elbert regte an, dass die Öffentlichkeit bzw. die Hundehalter durch Schilder sensibilisiert werden könnten, auf denen die Gefahr von Hundekot auf landwirtschaftlichen Flächen dargelegt wird.

10.	Anfragen aus der Bürgerschaft
------------	--------------------------------------

10.1.	Baubeginn Baugebiet Buschenweg
--------------	---------------------------------------

Aus der Bevölkerung wurde nachgefragt, wann Bauwillige mit ihrem Vorhaben im Baugebiet Buschenweg starten können, nachdem objektiv betrachtet, die Erschließungsarbeiten zwischenzeitlich soweit abgeschlossen sind.

Es wurde informiert, dass mit dem Bau der ersten Wohnhäuser durchaus Ende des ersten Quartals 2026 begonnen werden kann.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung